



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<http://www.flgoe-noe.at/>

06.06.2019

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs geben wir zum Entwurf der im Betreff genannten Verordnung nachfolgende Stellungnahme ab:

Einleitend ist zu begrüßen, dass durch Schaffung dieser neuen VO zwei bisherige VO ersetzt werden, was der Übersicht für die rechtsanwendenden Gemeinden förderlich ist.

Ebenso ist zu begrüßen, dass die neue VO – im Gegensatz zu ähnlichen Regelungen in anderen Bundesländern oder NÖ Landesgesetzen wie der NÖ Bauordnung - offenbar vom Gedanken getragen ist, nicht jede kleinste theoretisch denkbare Detailfrage bereits im Voraus lösen zu wollen. Dies trägt für die rechtsanwendenden Gemeinden grundsätzlich ebenso zu einer erleichterten Anwendung bei.

Dabei ist allerdings vorauszusetzen, dass das Ausnützen von „Regelungslücken“ oder „Spielräumen“ den rechtsanwendenden Gemeinden dann auch beim praktischen Vollzug zugestanden wird.

Wenn in den erläuternden Bemerkungen der VO in Punkt 2 angemerkt wird, dass nach Gewinnen von Erfahrungen zukünftige Anpassungen wahrscheinlich erforderlich sind und in Punkt 5 angemerkt wird, dass es wegen Auslegungen zu vermehrten Anfragen kommen wird, verdichtet sich der Anschein, dass die verordnungserlassende NÖ Landesregierung selbst nicht

daran glaubt, dass die VO so gestaltet und verfasst ist, dass ein Vollzug nach den Prinzipien des Legalitätsprinzips (dauerhaft) möglich wird.

Dies ist auch in dem Zusammenhang bedauerlich, als jahrelang bekannt war, dass die zum Vollzug der VRV 2015 auf Länderebene nötigen Normen und Richtlinien rechtzeitig und klar zur Verfügung gestellt werden müssen. Noch bedauerlicher ist, dass es nicht möglich war, derartige Normen und Richtlinien länderübergreifend zustande zu bringen; jedes Bundesland erfindet diesbezüglich also das Rad neu.

Zu § 2:

Der geforderte Nachweis der Verbindlichkeiten und Forderungen auf Detailkontenebene dürfte arbeitsintensiv und lang ausfallen, wobei dafür die Mittel- / Zweckrelation nicht nachvollziehbar erscheint.

Zu § 3:

Der Berechnung der Finanzkraft sind auch Informationen des Landes NÖ über die Umlagenentwicklung zu Grunde zu legen – diese Informationen werden den Gemeinden aber vielfach nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt. Eine rechtzeitige Übermittlung der Berechnungsgrundlagen durch das Land NÖ an die Gemeinden wäre daher sicherzustellen.-

Zu § 5 Abs. 7:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein Wahlrecht eingeräumt wird und was damit bezweckt wird.

Zu § 9:

Der geforderte Ausweis der Verbindlichkeiten und Forderungen auf Detailkontenebene dürfte lang und unübersichtlich ausfallen, wobei dafür die Mittel- / Zweckrelation nicht nachvollziehbar erscheint.

Zu § 14:

Die geforderte „schriftliche Dokumentation wird nicht näher definiert – hier scheint eine Klarstellung erstrebenswert.

Zu § 15:

Betreffend die festgelegte „Berichtspflicht“ des Kassenverwalters fehlt eine nachvollziehbare Definition, was genau unter „besondere Vorkommnisse“ fällt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:


Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)